



Brüssel, den 9. November 2016
(OR. en)

14232/16

MI 695
ENT 203
CONSOM 273
SAN 380
ECO 73
ENV 701
CHIMIE 67

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13062/16 MI 627 ENT 183 CONSOM 236 SAN 349 ECO 62 ENV 649 CHIMIE 56 + ADD1
Betr.:	Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel¹ ist ein Verfahren zur Änderung der Anhänge III bis VI und des Anhangs VIII der Verordnung vorgesehen.
2. Daher wurde am 21. September 2016 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² der zuständige Ausschuss gehört. 23 Delegationen stimmten im Ausschuss dem oben genannten Verordnungsentwurf zu.³

¹ ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

³ Fünf Delegationen waren nicht vertreten.

3. Daraufhin hat die Kommission diesen Verordnungsentwurf⁴ im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 6. Oktober 2016 dem Rat vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
5. Die Delegationen wurden am 7. Oktober 2016 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 7. November 2016 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

⁴ Dok. 13062/16 + ADD 1.